

**Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:**

Der Planentwurf des im Betreff genannten Bebauungsplanes wird unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses (das dazu genommene Grundstück muss noch immissionsrechtlich geprüft werden) anerkannt.

Als nächstes wird die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Unterrichtung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.